

ZH_OBERGERICHT LE180061 vom 12. September 2019

ZH Obergericht, 2019-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE180061

FR: ZH_OBERGERICHT LE180061 du 12 septembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LE180061 del 12 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit dem tt. Oktober 1992 verheiratet. Sie haben drei gemeinsame Kinder (D._____, geboren tt. März 1996, H._____, geboren tt. Juli 1998 und C._____, geboren tt.mm.2000). Seit dem 7. Februar 2017 leben sie getrennt (Urk. 25/1 S. 3; Urk. 4/1). 2.1. Ein erstes von der Gesuchstellerin und Berufungsklägerin (fortan Gesuchstellerin) mit Eingabe vom 16. September 2015 beim Bezirksgericht Affoltern eingereichtes Eheschutzbegehren wurde mit Verfügung des Einzelgerichts am Bezirksgericht Affoltern vom 29. November 2016 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. Zuvor war das Verfahren längere Zeit zufolge einer laufenden Mediation sistiert gewesen (vgl. Prozess-Nr. EE150029: Urk. 1, Urk. 29, Urk. 34, Urk. 39, Urk. 46 und Urk. 58). Mit Eingabe vom 3. Februar 2017 ersuchte die Gesuchstellerin beim Bezirksgericht Affoltern erneut um Erlass von Eheschutzmassnahmen (Urk. 4/1, /2). Mit Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Affoltern vom 22. März 2017 wurde den Parteien das Getrenntleben auf unbestimmte Zeit bewilligt und davon Vormerk genommen, dass die Parteien seit dem 7. Februar 2017 getrennt leben. Des Weiteren wurde ihre Trennungsvereinbarung vom 22. März 2017 vorgemerkt bzw. richterlich genehmigt (Urk. 4/25). 2.2. Mit Zuschrift vom 6. Oktober 2017 liess die Gesuchstellerin die eingangs aufgeführten Anträge betreffend Abänderung des Eheschutzentscheides vom 22. März 2017 stellen (Urk. 1). Am 17. Januar 2018 und am 10. April 2018 fand die Hauptverhandlung statt (Prot. I S. 4 ff.). Der weitere Prozessverlauf kann dem angefochtenen Entscheid entnommen werden (Urk. 87 S. 8). Am 12. Oktober

- 10 - 2018 fällte die Vorinstanz den eingangs wiedergegebenen Entscheid (Urk. 87 S. 36 f.).

E. 1.1

Gemäss Eheschutzentscheid vom 22. März 2017 verpflichtete sich der Gesuchsgegner, ab 1. Juli 2017 für den Sohn C._____ monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 800.– (zzgl. Familienzulagen) bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung sowie Fr. 1'800.– für die Gesuchstellerin persönlich zu bezahlen. Diese vereinbarungsgemässe Regelung basierte auf einem monatlichen Erwerbseinkommen der Gesuchstellerin in der Höhe von Fr. 2'000.– netto, einem solchen des Gesuchsgegners in der Höhe von Fr. 10'500.– netto, inklusive Anteil 13. Monatslohn, und den Familienzulagen von derzeit Fr. 250.– als Einkommen des Sohnes C._____. Weiter lagen diesem Entscheid die folgenden monatlichen Bedarfswerte zugrunde: Fr. 3'158.– Gesuchstellerin, Fr. 5'361.– Gesuchsgegner und Fr. 1'050.– C._____ (Urk. 4/25 S. 4).

E. 1.2

Die Gesuchstellerin verlangte vor Vorinstanz mit ihrem Abänderungsgesuch die Erhöhung der Kinderunterhaltsbeiträge auf Fr. 1'200.– und der Ehegattenunterhaltsbeiträge auf Fr. 3'370.– zufolge Veränderung der finanziellen Verhältnisse. Sie machte dabei die folgenden fünf Abänderungsgründe geltend: Einen gesundheitsbedingten Einkommensrückgang ihrerseits als selbstständige Tierbetreuerin um Fr. 1'310.– monatlich von Fr. 2'000.– auf Fr. 690.– (keine mit langen Spaziergängen verbundene Hundebetreuung mehr wegen Knieproblemen), die Nichtverwirklichung der Annahme, der Gesuchsgegner bestreite mit den ihm über seinen Bedarf verbleibenden Fr. 2'539.– den Unterhalt seiner beiden erwachsenen, sich noch in Ausbildung befindenden Kinder, die Nichtverwirklichung der Annahme,

- 14 - der Mietzins des Gesuchsgegners werde sich auf Fr. 1'800.– belaufen, die falsche vorinstanzliche Annahme, wonach der Gesuchsgegner nach der Trennung eine monatliche Steuerbelastung von Fr. 1'200.– aufweise, sowie der Umstand, dass sich der Bedarf von C._____ wegen der Notwendigkeit von Nachhilfestunden um Fr. 570.– pro Monat erhöht habe (Urk. 1 S. 3 ff.; Urk. 22 S. 3 f.; Urk. 45 S. 1 ff.; Urk. 61 S. 4 ff.; Urk. 86 S. 5 ff.). Es sei ihr auch nicht möglich, eine andere Arbeitsstelle anzutreten, weil sie lediglich über bescheidene Deutschkenntnisse verfüge, eine in der Schweiz nicht anerkannte Ausbildung besitze, bereits 52-jährig und seit mehr als 20 Jahren nicht mehr auf dem Arbeitsmarkt tätig gewesen sei. Zudem sei die bisherige (klassische) Rollenverteilung im Eheschutz zu belassen (Prot. I S. 7 ff.). Demgegenüber meinte der Gesuchsgegner, die Gesuchstellerin habe nicht genügend dargetan, alles Mögliche unternommen zu haben, um das ursprüngliche Einkommen erzielen zu können. Sie könne sich auf die Betreuung von Katzen konzentrieren. Fraglich sei zudem auch, ob sie tatsächlich an den vorgebrachten gesundheitlichen Problemen leide und diese mit dem eingereichten Arztzeugnis glaubhaft gemacht worden seien. Angesichts der anstehenden Scheidung und des Erreichens der Volljährigkeit von C._____ am tt.mm.2018 sei davon auszugehen, dass sich die Gesuchstellerin beruflich neu orientieren und ein Vollzeitpensum anstreben müsse, womit sie Fr. 6'000.– verdienen könne. Dementsprechend sei ab 1. August 2018, spätestens aber ab 1. Januar 2019 auf einen nachehelichen Unterhalt zu verzichten. Im Übrigen sei ihr bereits nach der Konsultation ihres Arztes im September 2017 eine berufliche Neuorientierung nahegelegt worden. Seine mündigen Kinder unterstütze er mit je Fr. 900.– pro Monat angemessen (Urk. 87 S. 11 f.).

E. 1.3

Die Vorinstanz verneinte das Vorliegen veränderter Verhältnisse und damit Abänderungsgründe im Sinne von Art. 179 ZGB. Sie hielt im Wesentlichen dafür, die künftigen operationsbedingten Ausfälle (für die Operation beider Knie) der Gesuchstellerin samt 10-wöchigen Rekonvaleszenzphasen seien nicht dauerhaft. Vielmehr sei davon auszugehen, dass die Gesuchstellerin zu Beginn des Jahres 2019 wieder voll arbeitsfähig sei. Damit sei das Ende der veränderten Verhältnis-

- 15 - se absehbar und bestimmbar. Zudem sei die Umsatzeinbusse freiwillig erfolgt, weil die Gesuchstellerin nicht (rechtsgenügend) dargetan habe, dass sie die grundsätzlich nicht mehr mögliche Betreuung von Hunden nicht mit der Betreuung anderer Tierarten, insbesondere Katzen, hätte auffangen können. Ernsthafte Bemühungen, die Umsatzeinbusse aufzufangen, habe die Gesuchstellerin nicht nachweisen können. Einerseits sei weder versucht worden, eine Stelle in der Tierbetreuung zu finden, andererseits habe nicht dargelegt werden können, dass ernsthafte Bemühungen unternommen worden seien,

den Umsatz mit Katzenbetreuung auszubauen. Vielmehr sei ein Desinteresse der Gesuchstellerin deutlich geworden, die Tierbetreuung weiterhin ausüben zu wollen, zumal ernsthafte Bemühungen, das in der Eheschutzvereinbarung vom 22. März 2017 festgelegte Nettoeinkommen von Fr. 2'000.– zu erzielen, unterblieben respektive nicht geltend gemacht worden seien. Dies zeige sich unter anderem darin, dass sich die Gesuchstellerin auf die Stellensuche konzentriert habe, anstatt Aufträge von Neukunden für die Katzenbetreuung anzunehmen (Prot. I S. 33). Zudem seien Arbeitsbereiche ausserhalb des administrativen Bereichs bei der Arbeitssuche gänzlich ausgeschlossen worden. Weiter müsse hervorgehoben werden, dass der im Monat November 2017 verzeichnete Umsatz, trotz der fehlenden Betreuung von Hunden, hoch ausgefallen sei. Dementsprechend müsse angenommen werden, dass in der Phase zwischen den beiden Operationen und nach der ersten Rehabilitationsphase ein vergleichbarer Umsatz erreicht werden könne. Es könne der Gesuchstellerin zugemutet werden, dass sie entsprechende Vorsorgemassnahmen treffe oder Ersatzpersonen anbiete, damit bestehende Kunden während einer allfälligen Genesungszeit zwischen den Operationen nicht abwandern würden bzw. um bei der Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit die gewohnten Umsätze zu erzielen. Aufgrund der gemachten Ausführungen könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Einkommenseinbusse alleine auf die Knieprobleme zurückzuführen sei. Vielmehr müsse angenommen werden, dass die Gesuchstellerin grössere Anstrengungen hätte unternehmen können, einer Einkommenseinbusse entgegenzuwirken. Weil keine Abänderungsgründe geltend gemacht worden seien, könne die Frage nach der Anrechnung eines höheren hypothetischen Einkommens seitens der Gesuchstellerin offen bleiben (Urk. 87 S. 13-18). Betreffend die

- 16 - Wohnkosten und Steuern würde ein allfälliger Berechnungsfehler auf der Grundlage korrekter Dokumente überdies keinen Abänderungsgrund darstellen (Urk. 87 S. 22). 2. Abänderungsvoraussetzungen Die Abänderung eheschutzrichterlicher Anordnungen bzw. richterlich vorgemerkter Eheschutzvereinbarungen kann verlangt werden, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die dem früheren Entscheid zugrunde liegen, erheblich und dauernd verändert haben. Eine nur vorübergehende, kurze Veränderung der Verhältnisse rechtfertigt die Abänderung eines Entscheides nicht. Ein Abänderungsgrund liegt auch vor, wenn der Eheschutzrichter irrtümlich von falschen Annahmen ausgegangen ist oder wesentliche Tatsachen nicht kannte, wobei die Möglichkeiten der Abänderung einer auf Vereinbarung beruhenden Eheschutzmassnahme oder vorsorglichen Massnahme im Scheidungsverfahren eingeschränkt sind. Die Unrichtigkeit darf sich erst nach dem eheschutzrichterlichen Entscheid herausstellen, und zwar erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist. Früher bekannte Unrichtigkeiten können im Rechtsmittelverfahren gerügt und korrigiert werden. Das Abänderungsverfahren dient denn auch nicht dazu, nach Art einer Wiedererwägung dieselben Eheschutzmassnahmen nach Ablauf der Rechtsmittelfristen erneut beurteilen zu lassen (Bachmann, die Regelung des Getrenntlebens nach Art. 176 und 179 ZGB sowie nach zürcherischem Verfahrensrecht, Diss. St. Gallen 1995, S. 225, 229; Six, a.a.O., S. 176 Rz. 4.03; BGE 142 III 518). Berufet sich die Abänderungsklägerin darauf, dass ihr Einkommen unwiederbringlich gesunken sei oder dass das ihr hypothetisch angerechnete Einkommen nicht erreicht werden könne, so hat sie substantiiert darzutun, dass es ihr trotz ernsthaften und ausreichenden Arbeitsbemühungen nicht gelungen ist, eine Anstellung mit ähnlicher bzw. hypothetisch angenommener Entlohnung zu finden. Gelingt ihr das nicht, ist das damit begründete Abänderungsgesuch ohne Ansetzung einer (neuen) Übergangsfrist für die Suche einer

Stelle abzuweisen (Six, a.a.O., S. 178 Rz. 4.05a). 3. Einkommenseinbusse der Gesuchstellerin

- 17 -

E. 3

Im Rahmen eines Eheschutzverfahrens ist das Eheschutzgericht befugt, Unterhaltsbeiträge für ein volljähriges Kind festzulegen, unter der Voraussetzung, dass das Kind erst während des Verfahrens volljährig geworden ist und den die Unterhaltsbeiträge fordernden Ehegatten ausdrücklich oder konkludent zur Geltendmachung des Kindesunterhaltes ermächtigt hat (ZR 105/2006 Nr. 40 S. 187; Art. 133 Abs. 3 ZGB analog; vgl. auch Urk. 75 S. 1). Das Abänderungsverfahren wurde bei der Vorinstanz im Oktober 2017 rechtshängig gemacht (Urk. 1). Der Sohn C._____, geboren am tt.mm.2000, wurde mithin erst im Verlaufe des Verfahrens volljährig. Dass die Gesuchstellerin als Obhutsinhaberin (vgl. Urk. 4/25 S. 3, Dispositivziffer 3.2.b) für C._____ in eigenem Namen als dessen Prozessstandschafterin eine Erhöhung der Unterhaltsbeiträge geltend machen kann, wurde im Berufungsverfahren nicht beanstandet (vgl. Urk. 86 und Urk. 97). Im Übrigen sieht auch der ursprüngliche Eheschutzentscheid vom 22. März 2017 Unterhaltsbeiträge für den Sohn C._____ bis zu dessen Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus vor (Urk. 4/25 S. 4, Ziffer 3). C._____ verfügt noch nicht über eine solche Ausbildung. Er besucht, nachdem er längere Zeit krankheitshalber beurlaubt war, weiterhin das ... [Wissenschaft] Gymnasium I._____ (Urk. 46/9) und ist daher auf Unterhaltsbeiträge angewiesen. Eine Zustimmungserklärung von C._____ ist nicht aktenkundig. Die Prozessstandschaftsbefugnis der Gesuchstellerin und Obhutsinhaberin über C._____ wurde vom Gesuchsgegner jedoch nie bestritten. Wie darzutun sein wird, ist überdies das Abänderungsbegehren der Gesuchstellerin jedenfalls hinsichtlich der Unterhaltsbeiträge, mit der Vorinstanz, vollumfänglich abzuweisen. In diesem Licht erübrigt es sich, eine ausdrückliche Zustimmungserklärung von C._____ einzuholen.

E. 3.1

Der Trennungsvereinbarung bzw. dem Eheschutzentscheid vom 22. März 2017 liegt ein Einkommen der Gesuchstellerin von Fr. 2'000.– zugrunde. Die Gesuchstellerin ist selbständig als Pensionskassentätige tätig (Urk. 22 S. 3). Bei selbständig Erwerbenden wird – um Einkommensschwankungen Rechnung zu tragen – für die Ermittlung des Einkommens auf das Durchschnittseinkommen mehrerer – in der Regel der letzten drei – Jahre abgestellt, wobei auffällige, d.h. besonders gute oder besonders schlechte Abschlüsse unter Umständen ausser Betracht bleiben (BGE 143 III 617 E. 5.1 S. 620; BGer 5A_344/2019 vom 19. Juli 2019 E. 3.1). In ihrer Eingabe vom 9. Januar 2018 berechnete die Gesuchstellerin das Einkommen von Fr. 850.– anhand der Einnahmen der Monate Oktober bis Dezember 2017 (total Fr. 4'540.40) abzüglich Auslagen (Urk. 20 S. 2), wobei die Geschäftsausgaben in einer Beilage zwar noch beziffert und aufgeschlüsselt, aber nicht weiter substantiiert oder hinreichend belegt wurden (Urk. 21/5, Urk. 21/5/2). In ihrer Eingabe vom 6. April 2018 bezifferte die Gesuchstellerin das Einkommen unter Verweis auf eine Einkommens- und Ausgabenzusammenstellung (Urk. 46/3) neu mit Fr. 690.– (Urk. 45 S. 2), und zwar anhand der Einnahmen der Monate Januar bis März 2018 (Fr. 3'503.50) und einem Viertel der für 2018 prognostizierten Ausgaben (Fr. 1'432.92), wobei die Ausgaben zwar wiederum noch näher aufgeschlüsselt, aber nicht weiter substantiiert oder belegt wurden. Dass eine

genauere Substantiierung nötig gewesen wäre, zeigt bereits ein Vergleich mit den im Eheschutzverfahren zu Grunde gelegten Zahlen. Im Jahr 2016 betrug die Ausgabebenen – bei einer Fahrpauschale von Fr. 150.– pro Monat – 12.8 % (Fr. 3'455.28 von Fr. 26'896.50) der Einnahmen (Urk. 4/23/2); im Jahr 2017 sollen sie bei annähernd gleich hohen Einnahmen auf 30.7 % (Fr. 7'969.30 von Fr. 25'980.–) gestiegen sein (Urk. 21/5). Das seit 1. April 2018 von der Gesuchstellerin erzielte Einkommen ist nicht bekannt. In der Berufungsschrift vom 29. Oktober 2018 rekapituliert die Gesuchstellerin lediglich, sie habe einen gesundheitsbedingten Einkommensrückgang um Fr. 1'310.– von Fr. 2'000.– auf Fr. 690.– glaubhaft gemacht (Urk. 86 S. 5 mit Verweis auf Urk. 46/3, S. 13). Da bei Selbständigerwerbenden ein durchschnittliches Einkommen über einen längeren Zeitraum ermittelt werden muss, sind die letzten

- 18 - drei Monate des Jahres 2017 und die ersten drei Monate des Jahres 2018 nicht geeignet, eine dauerhafte Einkommensverminderung der Gesuchstellerin darzutun, zumal nicht bekannt ist, wie sich das Einkommen ab April 2018 weiterentwickelte. Damit ist eine Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne einer Einkommensreduzierung nicht rechtsgenügend dargetan.

E. 3.2

Aber auch wenn zur Bestimmung der Einkommensverhältnisse lediglich die von der Gesuchstellerin bezeichneten Zeitspannen (4. Quartal 2017 und 1. Quartal 2018) herangezogen würden, wäre eine relevante Änderung in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen zu verneinen: Mittels der vor Vorinstanz eingereichten ärztlichen Dokumente vermag die Gesuchstellerin zwar hinreichend glaubhaft darzutun, dass sie seit September 2017 keine längeren Spaziergänge mit Hunden mehr unternehmen kann (vgl. Urk. 3/4; Urk. 23/2, /3; Urk. 46/1, /2; Urk. 47; Prot. I S. 32 ff.). Ihre bisherigen mit der Hundebetreuung generierten Einkünfte fielen dementsprechend seither weg. Wie die Gesuchstellerin anlässlich der Fortsetzung der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 10. April 2018 protokollieren liess, stehen offenbar eine weitere Operation des rechten sowie eine Operation des linken Knies an, wobei zwischen den beiden Operationen sechs Monate werden liegen müssen (Prot. I S. 39 f., 48 f.). Im Berufungsverfahren hat sich nunmehr neu ergeben, dass die Gesuchstellerin die Operationen offenbar noch hinauszuschieben versucht und sich vorab (erneut, vgl. Prot. I S. 49) konservativ mit Physiotherapie behandeln lässt (Urk. 86 S. 7; Urk. 90/3). Entgegen der Annahme der Vorinstanz (Urk. 87 S. 15) ist demgemäss nicht anzunehmen, dass die Gesuchstellerin ab 2019 wieder voll arbeitsfähig geworden ist. Vielmehr ist im vorliegenden Verfahren, in welchem die tatsächlichen Verhältnisse lediglich bis zum 18. Februar 2019 (Rechtshängigkeit der Scheidungsklage) zu berücksichtigen sind, davon auszugehen, dass die Gesuchstellerin seit Einreichung des Abänderungsbegehrens anfangs Oktober 2017 (Urk. 1) nicht mehr als Hundebetreuerin im bisherigen Ausmass wie zur Zeit des Eheschutzentscheides vom 22. März 2017 (Urk. 4/25) tätig sein konnte. Zu prüfen ist, ob die entfallene Hundebetreuung tatsächlich zu einer wesentlichen Einkommenseinbusse führte, und ob die Gesuchstellerin alles Erforderliche getan

- 19 - hat, um eine Einkommenseinbusse anderweitig zu kompensieren bzw. nach wie vor das ursprüngliche Einkommen von Fr. 2'000.– netto pro Monat zu verdienen. Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung am 17. Januar 2018 machte die Gesuchstellerin geltend, aus ihrer Tätigkeit als Petsitterin nur noch Fr. 850.– netto pro Monat zu verdienen (Urk. 22 S. 3). Laut ihrer Aufstellung und dem Bankkontoauszug betreffend das Jahr 2017

verzeichnete die Gesuchstellerin im Oktober 2017 Brutto-Einnahmen von lediglich Fr. 907.50, im November 2017 solche von Fr. 2'418.– und im Dezember 2017 solche von Fr. 1'215.– (Urk. 21/5; Urk. 21/5/1). In ihren Eingaben vom 6. April und 25. Mai 2018 machte sie ein mit der Betreuung von Katzen erzieltetes Einkommen von zwischenzeitlich noch durchschnittlich Fr. 690.– netto pro Monat geltend (Urk. 45 S. 2; Urk. 61 S. 5). Laut ihrer Aufstellung und dem Bankkontoauszug vom 1. Januar 2018 bis 31. März 2018 generierte sie im Januar 2018 einen Umsatz von Fr. 1'140.–, im Februar 2018 einen solchen von Fr. 1'073.– und im März 2018 einen solchen von Fr. 1'290.– (Urk. 46/3). Ausgehend von einem pauschalen Abzug von 20 % für angemessenen Aufwand verdiente sie von Oktober 2017 bis und mit Dezember 2017 im Durchschnitt rund Fr. 1'210.– netto pro Monat (Fr. 4'540.50 - Fr. 908.10 : 3), und von Januar bis und mit März 2018 durchschnittlich gerundet Fr. 935.– pro Monat (Fr. 3'503.50 - Fr. 700.70 : 3). Bezüglich des relativ hohen Novemberumsatzes 2017 in der Höhe von insgesamt Fr. 2'418.– (nach Aufgabe der typischen Hundebetreuung mit langen Spaziergängen zufolge der Kniebeschwerden im September 2017) vermag die Gesuchstellerin glaubhaft darzutun, dass dies einerseits durch die Betreuung von Katzen während der Herbstferien im Oktober 2017 (Spitzenzeiten in der Katzenbetreuung sind offenbar Weihnachten, Ostern, Schul- und Sommerferien) sowie andererseits aufgrund der intensiven Betreuung eines älteren, kranken Pudels während 13 Tagen einschliesslich Übernachtung, was ihr Fr. 1'473.– einbrachte, möglich war. Beim Pudel handelte es sich indes um einen Sonderfall, dessen Betreuung entfiel, nachdem die Besitzer Ende Juni 2018 in die USA zurückkehrten (vgl. Urk. 21/8; Urk. 21/5/1; Urk. 90/4, /6; Prot. I S. 29 f., 37 f.). Es ist der Gesuchstellerin somit beizupflichten, dass dieser Monatsumsatz nicht repräsentativ für ihr (durchschnittliches) Einkommen ab Oktober 2017 sein kann. Auch kann daraus nicht etwa ge-

- 20 - schlossen werden, dass die Gesuchstellerin allein mit der Betreuung von Katzen ebenso viel wie bisher mit Hunde- und Katzenbetreuung verdiente. Solches kann im Übrigen auch nicht mit Blick auf die Einkünfte von Fr. 3'081.– im Juli 2017 und Fr. 2'130.50 im August 2017 (Urk. 21/5) gefolgert werden, zumal es sich auch hier um die nicht repräsentative Sommerferienzeit handelt, während welcher die Katzenbetreuung umfangreicher ausfällt. Ob die Gesuchstellerin in diesen beiden Monaten nebst der Katzenbetreuung, entgegen ihren vorinstanzlichen Angaben, wonach in der Sommerferienzeit die Kunden ihre Hunde selber betreuen könnten und sie in dieser Zeit lediglich Katzen betreue (Prot. I S. 29; Urk. 87 S. 16), auch noch viele Hunde bestehender und neuer Kunden spazieren führte, wie sie dies neu im Berufungsverfahren vorträgt (Urk. 90/4 S. 3 f.), kann somit offenbleiben. Insgesamt kann nach dem Gesagten jedenfalls davon ausgegangen werden, dass die erhebliche Einkommensreduktion ab Oktober 2017 auf die wegen der gravierenden Kniebeschwerden weggefallene Hundebetreuung mit langen Spaziergängen zurückzuführen ist. Weil es sich vorliegend um die Abänderung einer eheschutzrichterlichen Regelung handelt, wonach der Gesuchstellerin bereits ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von Fr. 2'000.– angerechnet wurde, kann diese sich nunmehr nicht mehr auf die jahrelange klassische Rollenverteilung berufen (vgl. Prot. I S. 7). Vor Vorinstanz führte die Gesuchstellerin am 10. April 2018 selbst aus, es gebe in der Tierbetreuung sicherlich mehr potenzielle Kunden als am Anfang. Aber im Moment nehme sie keine Neukunden mit Hunden an, da sie diese nicht betreuen könne. Neukunden mit Katzen nehme sie auch nicht mehr an, da sie eine neue Arbeitsstelle suche (Prot. I S. 33). Auf Nachfragen führte sie dann zwar sogleich relativierend aus, sie denke, dass sie ohnehin nicht die Kapazitäten hätte, weitere Kunden mit Katzen anzunehmen, da sie ihre

Dienstleistungen immer zur gleichen Zeit benötigten, also während der Weihnachts-, Sommer- und Feri- enzeit. Es wäre ihr gar nicht möglich, mehr Hausbesuche zu machen (Prot. I S. 33). Letzteres wurde jedoch nicht näher substantiiert (Prot. I S. 33 f.), insbesondere wurde nicht dargetan, wie viele Hausbesuche bei Katzen wann genau anfielen bzw. anfallen und wo genau die Kapazitätsgrenzen liegen würden. Die Gesuchstellerin ist mit diesem Einwand somit nicht zu hören. Im Übrigen depo-

- 21 - nierte sie am 10. April 2018 vor Vorinstanz, dass sie zurzeit wohl zehn Stunden pro Woche arbeite (Prot. I S. 33). Auch gab sie an, normalerweise so viele Besu- che zu machen, wie sie Aufträge habe (Prot. I S. 29). Hier bestünden also noch Ausbaukapazitäten, insbesondere selbstredend auch während der Ferien und Feiertage. Es bleibt mithin - in diesbezüglicher Übereinstimmung mit der Vor- instanz (Urk. 87 S. 16) - festzustellen, dass die Gesuchstellerin nicht alles ihr Mögliche und Zumutbare unternommen hat, um die Einkommenseinbusse mit ei- nem Ausbau der Katzenbetreuung, und hier mit einem allfälligen Mehreinsatz während der Spitzenzeiten, bzw. der Betreuung allfälliger weiterer Kleintiere, wie Vögel, Hamster, Fische etc. (vgl. Prot. I S. 31) zu kompensieren. Es wäre ihr na- mentlich auch zuzumuten, die beiden anstehenden, hinausgeschobenen Knieope- rationen auf Zeiten ausserhalb der (katzen-)betreuungsintensiven Feiertage und Ferien zu legen bzw. sich entsprechend zu organisieren für die zu erwartende kürzere postoperative Krückenzeit (vgl. Prot. I S. 49 f.). Die Gesuchstellerin liess jedoch vielmehr durchblicken, kein Interesse mehr daran zu haben, den Umsatz durch die Betreuung von Katzen zu steigern, da sie auf der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle sei. Die Gesuchstellerin führte aus, sie bewerbe sich für Stellen im administrativen Be- reich und bei internationalen Firmen. Zwischen dem 17. Januar 2018 und dem

E. 4

Sind, wie vorliegend, sowohl Kinder- als auch Ehegattenunterhaltsbeiträge festzulegen (Urk. 86 S. 2), ist eine gemeinsame Berechnung durchzuführen (Six, Eheschutz, Ein Handbuch für die Praxis, 2. A., Bern 2014, S. 104, Rz. 2.61), zu-

- 12 - mal die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners nur einheitlich ermittelt werden kann. Daran ändert nichts, dass im Ergebnis unter neuem Unter- haltsrecht der Unterhaltsanspruch des Ehegatten nach Art. 163 ZGB klar vom Un- terhaltsanspruch der Kinder nach Art. 276 i.V.m. Art. 285 ZGB zu unterscheiden ist. Somit schlägt die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime auch hinsichtlich der Ermittlung der (möglichen) Ehegattenunterhaltsbeiträge durch (vgl. OGer ZH LE170035 vom 8.12.2017, S. 11).

E. 5

Das Berufungsverfahren ist ein eigenständiges Verfahren (BGE 142 III 413 E. 2.2.1). Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine un- richtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemes- senheitsprüfung; BGer 5A_184/2013 vom 26. April 2013, E. 3.1).

E. 6

Bei Verfahren betreffend Kinderbelange ist der Sachverhalt nach Art. 296 ZPO von Amtes wegen zu erforschen. Infolgedessen können die Parteien im Be- rufungsverfahren auch dann neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen, wenn die Voraussetzungen nach Art.

317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind (BGE 144 III 349 E. 4.2.1). Diese gelockerte Novenschranke gilt vorliegend - mit Blick auf die erwähnte gemeinsame Berechnung hinsichtlich der Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge - umfassend und es sind im Berufungsverfahren, soweit es um die Unterhaltsbeiträge geht, somit sämtliche Noven zu hören, auch wenn sie bereits vor Vorinstanz hätten vorgebracht werden können.

E. 7

Am 18. Februar 2019 erhob der Gesuchsgegner bei der Vorinstanz eine Scheidungsklage (Urk. 102 und Urk. 105). Massnahmen, die das Eheschutzgericht angeordnet hat, dauern jedoch weiter. Für die Aufhebung oder Änderung ist das Scheidungsgericht (im Rahmen vorsorglicher Massnahmen) zuständig (Art. 276 Abs. 2 ZPO). Das Eheschutzgericht bleibt auch nach Einleitung des Scheidungsverfahrens zur Regelung der Eheschutzmassnahmen - vorbehaltlich eines Zuständigkeitskonfliktes (vgl. BGE 138 III 646 E. 3.3.2 = Pra 102 [2013] Nr. 34; BGer 5A_316/2018 vom 5. März 2019, E. 3.2; OGer ZH LE160012 vom 15. November 2016, S. 10) - zuständig. Gemäss ständiger Praxis der Kammer

- 13 - werden die Unterhaltsbeiträge - auch wenn über sie erst nach Einleitung des Scheidungsverfahrens entschieden wird - für die weitere Dauer des Getrenntlebens und damit nicht beschränkt bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens ausgesprochen. Dabei fliessen jedoch Tatsachen, die sich erst nach der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens ereignet haben bzw. erst in einem Zeitpunkt danach wirksam werden, nicht mehr in die materielle Beurteilung der Eheschutzmassnahmen ein (vgl. ZR 101 [2002] Nr. 25). C. Abänderung Unterhaltsbeiträge 1. Ausgangslage

E. 7.7

% MwSt.) fest. Die Gesuchstellerin erachtet eine volle Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 3'157.- (zuzüglich 7.7 % MwSt.) für angemessen (Urk. 86 S. 2, 15). In Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3 und § 11 Abs. 1-3 AnwGebV rechtfertigt sich, ausgehend von einem mittelschweren Fall und mit Blick auf den notwendigen Zeitaufwand und die Verantwortung der Anwältin des Gesuchsgegners (Teilnahme an zwei Verhandlungen, mehrmaliger Schriftenwechsel), die Festlegung einer hälftigen angemessenen Parteientschädigung in der Höhe von rund Fr. 2'750.- einschliesslich 7.7 % Mehrwertsteuern.

- 36 - F. Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen Im Berufungsverfahren unterliegt die Gesuchstellerin hinsichtlich ihrer Anträge betreffend die Erhöhung der Unterhaltsbeiträge. Hingegen obsiegt sie mit ihrem Antrag betreffend Mitwirkung des Gesuchsgegners bei der Aufstockung der Hypothek sowie zumindest teilweise im Hinblick auf die Höhe der vorinstanzlichen Gerichtsgebühr, die Parteientschädigung und die Kostenverteilung. Insgesamt erscheint es gerechtfertigt, ihr die Kosten des Berufungsverfahrens zu zwei Dritteln und dem Gesuchsgegner zu einem Drittel aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.- festzusetzen (§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b, § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG). Sie ist mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 3'000.- (Urk. 94) zu verrechnen. Im Mehrbetrag wird die Obergerichtskasse dem Gesuchsgegner Rechnung stellen. Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstellerin den von dieser geleisteten Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 600.- zu ersetzen (Art. 111 Abs. 1 und 2 ZPO): Ferner ist die Gesuchstellerin zur Leistung einer auf einen Drittel reduzierten Parteientschädigung an den Gesuchsgegner für das Berufungsverfahren in der Höhe von Fr. 800.- einschliesslich

7.7 % MwSt. zu verpflichten (vgl. § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV).
Es wird beschlossen:

E. 10

Zusammengefasst liegt in Übereinstimmung mit der Vorinstanz somit hinsichtlich der Unterhaltsbeiträge kein Abänderungsgrund vor, weshalb die Berufung abzuweisen ist und es bei der Regelung gemäss dem Eheschutzentscheid vom 22. März 2017 bleibt. D. Mitwirkung bei der Aufstockung der Hypothek 1. Die Vorinstanz wies den Antrag der Gesuchstellerin ab, wonach der Gesuchsgegner zur Mitwirkung bei der Erhöhung der auf der ehelichen Liegenschaft lastenden Hypothek um Fr. 50'000.– bzw. Fr. 20'000.– zwecks Begleichung diverser gemeinsamer Schulden zu verpflichten sei (vgl. Urk. 1 S. 2; Urk. 22 S. 1 f.; Urk. 61 S. 7). Sie verwies dabei auf die abschliessende gesetzliche Aufzählung der möglichen Eheschutzmassnahmen. Eine durch den Richter getroffene Anordnung zur Erhöhung der Hypothek sei ausgeschlossen. Aus diesem Grund erübrigte sich auch zu prüfen, ob einstweilen ein Interesse daran bestehe oder die Massnahme als sinnvoll zu erachten sei (Urk. 87 S. 25). 2. Die Gesuchstellerin strebt im Berufungsverfahren nunmehr noch eine Erhöhung der Hypothek im Umfang von Fr. 15'000.– an und macht geltend, es gehe ihr beim Antrag um Mitwirkung des Gesuchsgegners betreffend Erhöhung der Hypothek nunmehr hauptsächlich um die Erlangung liquider Mittel zwecks Bezahlung ihrer Gerichts- und Anwaltskosten, zumal die Vorinstanz ihre Mittellosigkeit im Hinblick auf das Grundeigentum verneint habe. Die Kosten für die Privatschule von D._____, hinsichtlich welcher sie den Antrag ursprünglich gestellt habe, habe mittlerweile ihre Familie vorschliessen können. Die Vorinstanz übersehe, dass das Ehegesetz ausdrücklich vorsehe, dass ein Ehegatte das Gericht anrufen könne, wenn ihm der andere Ehegatte die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die die Rechte der Familie an Wohnräumen beschränken, verweigere (Urk. 86 S. 2, 13 f. mit Hinweis auf Art. 169 Abs. 1 und 2 ZGB).

- 30 - 3. Der Gesuchsgegner hält daran fest, dass aufgrund der abschliessenden gesetzlichen Regelung gemäss Art. 172 Abs. 3 ZGB keine weitergehenden Massnahmen angeordnet werden könnten. Wie er bereits vor Vorinstanz dargetan habe, habe er der Privatschule von D.____ nicht zugestimmt. Diese sei mittlerweile auch wieder abgebrochen worden. Einer Erhöhung der Hypothek stimme er zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu. Vielmehr beabsichtige er, die eheliche Liegenschaft möglichst bald zu verkaufen, nachdem er anfangs Februar 2019 eine Klage auf Scheidung einreichen werde. Zudem gelinge es der Gesuchstellerin immer wieder, hohe Darlehen aus ihrem Umfeld erhältlich zu machen (Urk. 97 S. 12 f.; Urk. 24 S. 20 f.). 4. Wie die Vorinstanz richtig feststellte, steht es jedem Ehegatten frei, bei erst später aktuell werdendem Rechtsschutzinteresse beim Gericht Anträge hinsichtlich bisher nicht geregelten Nebenfolgen zu stellen. Das Vorliegen von Abänderungsgründen muss dabei nicht geprüft werden, da solche nur bei bereits angeordneten Massnahmen gegeben sein müssen (Urk. 87 S. 24 m.H.). Gemäss Art. 172 Abs. 3 ZGB trifft das Eheschutzgericht, wenn nötig, auf Begehren eines Ehegatten die vom Gesetz vorgesehenen Massnahmen. Der Eheschutz ist in den Sonderbestimmungen des 5. Titels des ZGB grundsätzlich abschliessend geregelt und unter dem Marginalen "Schutz der ehelichen Gemeinschaft" zusammengefasst worden. Die entsprechenden Art. 171 bis 180 ZGB sind nur soweit einer ergänzenden Auslegung zugänglich, als sich eine solche im Zusammenhang mit einer bestimmten Massnahme geradezu aufdrängt, weil sonst der Wille des Gesetzgebers nicht verwirklicht werden könnte. Im Übrigen kann das Eheschutzverfahren zu weiteren Massnahmen Anlass geben,

die im Eherecht, aber nicht im Zusammenhang mit den Art. 171 bis 180 ZGB geregelt sind, so namentlich Art. 166 Abs. 2 Ziffer 1, Art. 169 und Art. 170 ZGB (BK-Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 172 ZGB N 26, Art. 169 ZGB N 8; vgl. auch Art. 271 ZPO). Nach Art. 169 Abs. 1 ZGB kann ein Ehegatte nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des anderen einen Mietvertrag kündigen, das Haus oder die Wohnung der Familie veräussern oder durch andere Rechtsgeschäfte die Rechte an den Wohnräumen der Familie beschränken. Kann ein Ehegatte diese Zustimmung nicht

- 31 - einholen oder wird sie ihm ohne triftigen Grund verweigert, so kann er das Gericht anrufen (Art. 169 Abs. 2 ZGB). Die von der Gesuchstellerin begehrte Aufstockung der auf der ehelichen Liegenschaft am F.____-weg ..., G.____, lastenden Hypothek stellt ein solches Rechtsgeschäft dar. Art. 169 ZGB will indes jenen Ehegatten schützen, dem keine Verfügungsmacht über die Familienwohnung zusteht, sei es, dass nur sein Ehepartner den Mietvertrag abgeschlossen hat, sei es, dass die Liegenschaft in dessen Alleineigentum steht. Der allein berechtigte Ehegatte soll nicht ohne Rücksprache mit dem anderen über das Schicksal der ehelichen Wohnung oder Liegenschaft verfügen können (BGE 114 II 396 E.5a; bestätigt in BGE 142 III 720 E. 4.2.2; BSK ZGB I-Schwander, Art. 169 N 1). Steht die Familienwohnung, wie vorliegend (vgl. Urk. 24 S. 21; Urk. 86 S. 14), im Miteigentum der Ehegatten, bleibt für eine Anwendung von Art. 169 ZGB nur noch ausnahmsweise Raum, zumal die Sondervorschrift von Art. 201 Abs. 2 ZGB der einseitigen Verfügung über den Miteigentumsanteil eines Gatten grundsätzlich entgegensteht (ZK-Bräm/Hasenböhler, Art. 169 ZGB N 38). Bei Mit- oder Gesamteigentum kann die gerichtliche Aufhebung des Gemeinschaftsverhältnisses verlangt werden. Die Zustimmung zum Verkauf - oder der Aufstockung der Hypothek - durch den anderen Ehegatten kann aber nicht durch Ermächtigung des Gerichts nach Art. 169 Abs. 2 ZGB ersetzt werden. Gestützt auf Art. 169 ZGB kann weder die dingliche Berechtigung des die Zustimmung verweigernden Ehegatten aufgehoben (ZR 103/2004 Nr. 64, S. 255; BK-Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 169 ZGB N 26) noch dieser gegen seinen Willen schuldrechtlich (weiter) verpflichtet werden. Eine rechtliche Grundlage, um der Gesuchstellerin das von ihr Begehrte zuzusprechen, ist damit mit Art. 169 Abs. 2 ZGB nicht gegeben. Ebenso wenig bildet Art. 178 ZGB (Beschränkungen der Verfügungsbefugnis) eine solche Rechtsgrundlage, worauf sich die Gesuchstellerin vor Vorinstanz berief (vgl. Urk. 22 S. 6). Vorliegend wurde den Parteien von der Vorinstanz die unentgeltliche Rechtspflege mit dem Hinweis auf eine mögliche Erhöhung der Hypothek auf der ehelichen Liegenschaft verweigert (Urk. 87 S. 34, 36). Anlässlich der persönlichen Befragung vom 10. April 2018 deponierte der Gesuchsgegner, dass gemäss Auskunft der Bank eine Erhöhung der Hypothek um Fr. 73'000.- möglich sei (Prot. I S. 59). Im Übrigen hatte er sich vor Vorinstanz mit einer aussergerichtlichen Aufstockung

- 32 - der Hypothek um insgesamt Fr. 15'000.- zwecks beidseitiger Bezahlung der Gerichts- und Anwaltskosten einverstanden erklärt (vgl. Urk. 24 S. 20). Die Parteien verfügen nebst der ehelichen Liegenschaft über keine wesentlichen Vermögenswerte (vgl. Urk. 25/3; Urk. 25/22-24). Jedenfalls die Gesuchstellerin kann auch einkommens- und bedarfsmässig mit Blick auf die Höhe der zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens als mittellos gelten. Zugunsten der Gesuchstellerin ist im Zusammenhang mit der Prozessfinanzierung von (zwischen Oktober 2017 bis März 2018) tatsächlich erzielten Einnahmen in der Höhe von durchschnittlich rund Fr. 1'000.- (vgl. vorstehend S. 19) und nicht vom bisherigen bzw.

hypothetischen Einkommen in der Höhe von Fr. 2'000.– netto auszugehen. Vor diesem Hintergrund hat der Gesuchsgegner gestützt auf die eheliche Beistandspflicht gemäss Art. 159 Abs. 3 ZGB zu einer Aufstockung der Hypothek Hand zu bieten (Wuffli, Die unentgeltliche Rechtspflege in der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Diss. 2015, S. 87 mit Verweis auf BGer 5A_632/2012 vom 14. Dezember 2012). Nötigenfalls kann seine Zustimmung durch einen gerichtlichen Entscheid ersetzt werden (Art. 166 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB; vgl. auch OGer ZH LE150041 vom 25.05.2016, S. 51). Wie dargetan, handelt es sich hierbei um eine gesetzliche Eheschutzmassnahme (im weiteren Sinn). Vorliegend erweist sich jedoch eine gerichtliche Ermächtigung der Gesuchstellerin im Sinne von Art. 166 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB nicht als zweckmässig. Vielmehr ist der Gesuchsgegner antragsgemäss weniger weitgehend zur Mitwirkung bei der Aufstockung der Hypothek gegenüber der Bank zu verpflichten. Zwecks Tilgung der erst- und zweitinstanzlichen Gerichts- und Anwaltskosten der Gesuchstellerin erweist sich der beantragte Betrag in der Höhe von rund Fr. 15'000.– (Urk. 86 S. 2) als angemessen. Nicht mehr zu hören ist hingegen der Gesuchsgegner mit seinem neuen und verspäteten Eventualantrag (vgl. Art. 317 Abs. 2 ZPO), wonach im Falle einer Aufstockung der Hypothek im Umfang von Fr. 15'000.– jeder Partei ein Betrag von Fr. 7'500.– zur Begleichung der Prozesskosten zuzusprechen sei (Urk. 97 S. 13). Soweit er seinerseits zur vollständigen Bezahlung seiner Prozesskosten auf eine Aufstockung der Hypothek und damit die Mitwirkung der Gesuchstellerin angewiesen sein sollte, kann er einen entsprechenden vorsorglichen Massnahmeantrag im Rahmen des pendenten Schei-

- 33 - dungsverfahrens stellen. Allerdings bleibt es den Parteien aus prozessökonomischen Gründen und zur Vermeidung weiterer Kosten selbstredend unbenommen, sich diesbezüglich aussergerichtlich zu einigen. Dass im Zuge der güterrechtlichen Auseinandersetzung ein Verkauf der ehelichen Liegenschaft mit Blick auf die finanziellen Verhältnisse der Parteien wohl unumgänglich sein wird und der Gesuchsgegner einen solchen Verkauf denn auch möglichst schnell anstrebt (vgl. Urk. 24 S. 21 unten; Urk. 97 S. 12), ändert im Übrigen nichts am Gesagten. In diesbezüglicher Gutheissung der Berufung ist der Gesuchsgegner somit zu verpflichten, innerhalb von 20 Tagen ab Zustellung dieses Entscheides die notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, damit die auf der ehelichen Liegenschaft der Parteien lastenden Hypotheken bei der M._____ (vgl. Urk. 25/3 [Steuererklärung 2016, Schuldenverzeichnis]) um den Betrag von Fr. 15'000.– erhöht werden können. Der Gesuchsgegner ist insbesondere zu verpflichten, gegenüber den zuständigen Personen die erforderlichen Willensäusserungen abzugeben. E. Vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Vorinstanz setzte die Gerichtsgebühr in Anwendung von § 4 GebV OG (streitwertabhängig) auf Fr. 6'300.– zuzüglich Fr. 843.75 Dolmetscherkosten fest und auferlegte sie vollumfänglich der Gesuchstellerin (Urk. 87 S. 36). Die Gesuchstellerin verlangt eine Reduktion der Gerichtsgebühr auf Fr. 1'895.–, weil es sich um eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit handle und daher § 6 und § 5 GebV OG anwendbar seien. Selbst nach den Grundsätzen für vermögensrechtliche Streitigkeiten würde sich die vorinstanzliche Berechnung jedoch als falsch erweisen, zumal es sich bei den Eheschutzmassnahmen nur um zeitlich befristete Übergangslösungen handle (Urk. 86 S. 2, 14 f.). 2. Praxisgemäss wird in eherechtlichen Abänderungsverfahren, auch wenn es einzig noch um vermögensrechtliche Streitigkeiten geht, die Gerichtsgebühr nach § 5 GebV OG (nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten) festgesetzt (vgl. den klaren Wortlaut gemäss § 6 Abs. 1 GebV OG). Das vorliegende summarische Eheschutzabänderungsverfahren gestaltete sich vor Vorinstanz mittel

aufwändig. Es

- 34 - fanden zwei Verhandlungen (Prot. I S. 4 ff., 24 ff.) und mehrere Schriftenwechsel statt (Urk. 1; Urk. 22; Urk. 24; Urk. 35; Urk. 45; Urk. 61; Urk. 63; Urk. 71; Urk. 75). Die Akten sind vergleichsweise umfangreich. Allerdings ging es vorwiegend um die Abänderung der Unterhaltsbeiträge und hier vor allem um die Einkommens- verhältnisse der Gesuchstellerin. Die finanziellen Verhältnisse präsentierten sich dabei überschaubar. Insgesamt erscheint eine Gerichtsgebühr von rund Fr. 4'000.– als gerechtfertigt (§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b GebV OG). Dazu kommen die Dolmetscherkosten in der Höhe von Fr. 843.75. Total belaufen sich die vorinstanzlichen Verfahrenskosten somit auf Fr. 4'843.75. 3. Die Gesuchstellerin rügt, selbst wenn ihre Berufung abgewiesen würde, erwiese sich die vorinstanzliche Kostenverteilung als falsch. Die Vorinstanz habe nicht nur sämtliche ihrer Anträge abgewiesen, sondern auch diejenigen des Gesuchsgegners. Es sei keineswegs so, dass sie im erstinstanzlichen Verfahren gänzlich unterlegen wäre. Überdies habe sie im vorliegenden familienrechtlichen Verfahren, in welchem vom Grundsatz gemäss Art. 106 ZPO abgewichen werden könne (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO), nicht nur ihre eigenen Interessen, sondern auch jene von C._____ vertreten. Dementsprechend hätte die Vorinstanz ihr die Kosten höchstens zur Hälfte auferlegen dürfen und die Parteientschädigungen wettzuschlagen müssen (Urk. 86 S. 15 f.). Der Gesuchsgegner meint demgegenüber, die Gesuchstellerin habe das vorinstanzliche Abänderungsverfahren verloren. Seine Anträge hätten keinen wesentlichen Teil des Verfahrens ausgemacht (Urk. 97 S. 13). 4. Die Vorinstanz wies die Anträge 3. und 4. des Gesuchsgegners (Herausgabe von diversen Gegenständen, Aufhebung der Unterhaltsleistungspflicht) formell ab (Urk. 87 S. 36, Dispositivziffer 2). Allerdings machten diese Anträge (und auch die weiteren materiell verworfenen Anträge, vgl. Urk. 86 S. 16; Urk. 87 S. 18-21, 26 f.) tatsächlich nur einen sehr geringen Teil des Verfahrens aus bzw. liessen sich aufgrund der Überlegungen zu den Abänderungsanträgen der Gesuchstellerin ohne weiteres erledigen. Sie fallen kostenmässig kaum ins Gewicht. Während sich in ursprünglichen Eheschutzverfahren gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO, unabhängig vom Verfahrensausgang, eine hälftige Kostenauflage rechtfertigen

- 35 - kann, erscheint solches im Rahmen von blossen Abänderungsverfahren, in welchen es in der Regel und so auch vorliegend nur noch um einzelne Teilaspekte geht, nicht angezeigt. Bei Kinderunterhaltsbeiträgen werden die Kosten- und Entschädigungsfolgen im Übrigen - im Unterschied zu den Kinderbelangen im engeren Sinne, wie Obhut, Besuchsrecht etc. - auch nach Obsiegen- und Unterliegen festgesetzt. Die Gesuchstellerin unterliegt mit ihren Anträgen betreffend Erhöhung der Unterhaltsbeiträge für sich und C._____ vollumfänglich. Hingegen obsiegt sie nunmehr hinsichtlich ihres Gesuchs um Mitwirkung des Gesuchsgegners bei der Aufstockung der Hypothek. Angesichts des Verfahrensaufwands rechtfertigt es sich, ihr die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens zu drei Vierteln und dem Gesuchsgegner zu einem Viertel aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Dementsprechend ist die Gesuchstellerin zu verpflichten, dem Gesuchsgegner für das vorinstanzliche Verfahren eine auf die Hälfte reduzierte angemessene Parteientschädigung zu bezahlen. Die Vorinstanz setzte die (volle) Parteientschädigung gestützt auf § 4 Abs. 1 AnwGebV (streitwertabhängig) auf Fr. 7'500.– (zuzüglich

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.